

**Gemeinsame Vereinbarung  
zur institutionellen Finanzierung  
des Theaters Waidspeicher e.V.  
für die Jahre 2025 bis 2032**

**I. Präambel**

Der Freistaat Thüringen, die Stadt Erfurt und der Verein Theater Waidspeicher e.V. stimmen darin überein, dass im Theater Waidspeicher auch künftig ein überregional wirksames Puppentheaterangebot gewährleistet wird.

Neben dieser Aufgabe wird das Theater Waidspeicher altersgerechte Angebote im Bereich (inter-) kultureller Bildung für Kinder, Jugendliche sowie Menschen mit Integrationsbedarf einschließlich entsprechender theaterpädagogischer Angebote vorhalten.

Die Finanzierungspartner sind sich einig, dass das Ensembleprinzip im Genre Puppenspiel/ Figurentheater im Theater Waidspeicher fortgeführt wird.

Die Finanzierungspartner stimmen darin überein, das internationale Puppentheaterfestival „Synergura“ fortzuführen. Dafür sind Mittel aus der institutionellen Förderung des Theaters Waidspeicher einzusetzen.

**II. Finanzierung und Strukturen**

1. Für die Sicherung dieser Zielstellungen wird in den Jahren 2025 bis einschließlich 2030 jährlich eine Förderung als Festbetragsfinanzierung für den laufenden Betrieb des Theaters Waidspeicher in der nachfolgenden Staffelung gewährt:

Finanzierungsquote: Freistaat Thüringen 55 % / Stadt Erfurt 45 %. Die Stadt Erfurt prüft eine mögliche Annäherung an den Flächentarif.

Jahr	Freistaat Thüringen	Stadt Erfurt
2025	973.706 €	796.668 €
2026	998.848 €	817.239 €
2027	1.024.616 €	838.323 €
2028	1.051.030 €	859.933 €
2029	1.078.103 €	882.084 €
2030	1.105.855 €	904.790 €

Für das Jahr 2025 wird von einer Personalkostensteigerung i.H.v. 3 % und einer Sachkostensteigerung i.H.v. 8 % im Vergleich zum Vorjahr ausgegangen. Für die Folgejahre wird eine allgemeine Tarif- und Sachkostensteigerung i.H.v. 2,5 % pro Jahr veranschlagt.

## 2. Theaterpauschale

Die Stadt Erfurt erklärt, dass sie die ihr aus der Theaterpauschale nach § 22d Absatz 2 ThürFAG erteilten Finanzzuweisungen bezogen auf das Theater Waidspeicher zur Finanzierung des selbigen nutzt.

## 3. Anpassungsklausel

Sollten während der Laufzeit dieses Vertrags die Tarif- und/oder Sach- bzw. Energiekostensteigerungen erheblich über den Annahmen liegen, die Grundlage für die Tabelle in Ziffer 1 bilden, werden sich die Parteien bis zum 31. Mai des jeweils laufenden Jahres über die mögliche Erhöhung ihrer Finanzierungszusagen verständigen.

Eine Erhöhung der Zuwendungen für die folgenden Jahre während der Laufzeit dieser Finanzierungsvereinbarung kommt nur in Betracht, wenn zuvor Einsparpotentiale genutzt und die Mittel aus der Theaterpauschale vollständig zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen verwendet worden sind. Die Finanzierung erfolgt entsprechend den Anteilen der obenstehenden Tabelle.

## 4. Option bis 2032

Die Finanzierungszusagen der Parteien gelten verbindlich bis zum 31. Dezember 2030. Die Parteien werden die Finanzierung ab dem 1. Januar 2031 auf Basis der Zuwendungshöhe 2030 zuzüglich weiterer Tarif- und Sachkostenanpassungen bis zum 31. Dezember 2032 fortsetzen, wobei sie sich bis zum 31. Mai 2028 über die Höhe der Anpassungen verständigen.

## 5. Reduzierung der Zuwendung

Eine Absenkung des Finanzierungsanteils durch einen Finanzierungspartner berechtigt den anderen Finanzierungspartner zur entsprechenden Absenkung seines Finanzierungsanteils.

## 6. Rechtsgrundlagen/ Nachweisprüfung

Für die Förderung gelten die Thüringer Landeshaushaltsordnung sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Anzuwendende Nebenbestimmungen sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen institutionellen Förderung (ANBest-I).

Die Prüfung der jährlichen Verwendungsnachweise erfolgt abwechselnd zwischen dem Freistaat Thüringen und der Stadt Erfurt.

<b>Jahr</b>	<b>Prüfung</b>
2025	Freistaat Thüringen
2026	Stadt Erfurt
2027	Freistaat Thüringen
2028	Stadt Erfurt
2029	Freistaat Thüringen
2030	Stadt Erfurt

Die prüfende Stelle übersendet dem Finanzierungspartner eine Ausfertigung des Sachberichts und des Prüfungsvermerks. Mögliche Rückforderungen erfolgen entsprechend dem Verhältnis der Finanzierungsanteile. Die gemäß § 91 der ThürLHO bestehenden Prüfrechte des Landesrechnungshofes bleiben unberührt.

## 7. Mitgliedschaft

Dem Freistaat Thüringen, vertreten durch das für Kultur zuständige Ressort, ist weiterhin ein Mitspracherecht durch Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins Theater Waidspeicher e.V. einzuräumen.

## 8. Einvernehmen

Die Berufung, Verlängerung oder (ggf. auch vorzeitige) Abberufung des Intendanten erfolgt im gegenseitigen Einvernehmen.

## III. Schlussbestimmungen

Während der Laufzeit der Vereinbarung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Das Recht eines jeden Finanzierungspartners zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Die Parteien sind sich einig, dass mit der Vereinbarung eine rechtliche Verpflichtung begründet wird.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Regelungen lässt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Unwirksame Vorschriften werden durch solche ersetzt, die dem ursprünglich gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommen.

Die in dieser Vereinbarung genannten Stellen- und Funktionsbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Erfurt, den

Erfurt, den

---

Prof. Dr. Benjamin-Immanuel Hoff  
Chef der Thüringer Staatskanzlei  
Minister für Kultur, Bundes- und  
Europaangelegenheiten

---

Andreas Bausewein  
Oberbürgermeister der Stadt Erfurt

Erfurt, den

---

Dr. Holger Poppenhäger  
Vorstandsvorsitzender  
Theater Waidspeicher e.V.